

SVP Obwalden, Postfach 1512, 6060 Sarnen

Sicherheits- und Justizdepartement
"Vernehmlassung
Abstimmungsgesetzgebung"
Postfach 1561
6061 Sarnen

27. Februar 2017

Vernehmlassung zur Revision der Abstimmungsgesetzgebung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Amstad
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Revision der Abstimmungsgesetzgebung Stellung nehmen zu können.

Die Einführung der brieflichen Abstimmung hat zu einem hohen Anteil der brieflichen Stimmabgabe von über 90 Prozent geführt und zeigt sich für den Stimmbürger als eine Erleichterung. Dabei darf die Minderheit der Stimmbürger, welche immer noch den Urnengang bevorzugen nicht ausser Acht gelassen werden

In den Erläuterungen fehlen leider noch ein Kapitel zum Thema e-Voting. Es wäre noch wünschenswert, wenn sich der Regierungsrat über den Stand betreffend e-Voting geäussert hätte und ob e-Voting auch Auswirkungen auf den Wechsel mit dem neuen Stimmkuvert haben könnte.

Neues Stimmkuvert

Die Anpassung der Stimmkuverts auf die von der Post zertifizierte Standardlösung „*neue Solothurner Modell*“ mit einem Zweiwegkuvert ist zu begrüßen, insbesondere ist diese Variante mit Fr. 0.140 die Kostengünstigste.

Die Beschriftung des Kuverts ist zu optimieren, vor allem den Verweis auf die NICHT zu öffnende Lasche und die Erklärung der innenliegenden Einschiebetasche ist unverständlich und könnte bildlich besser dargestellt werden. Diese Unklarheiten haben gemäss Botschaft auch im Kanton Solothurn für Verwirrungen und zu Fehlverhalten geführt. Obwohl Verbesserungen folgten, gibt es aus diesen Erkenntnissen denn noch Optimierungspotential vor der Einführung in Obwalden.

Zur besseren Erklärung an die Stimmbürger empfiehlt sich auf der Rückseite des Zustellkuverts die zusätzlichen Erläuterungen der Gültigkeit aufzulisten:

Gültigkeit:

- ▶ Rücksendungen nur im amtlichen und verschlossenen Stimmkuvert
- ▶ Nur ein Stimmkuvert pro Person verwenden

Fristen im Wahlverfahren

Das politische System in der Schweiz basiert auf dem Milizsystem, weshalb die SVP Obwalden einer Vorverschiebung um eine ganze Woche für die Einreichung der Wahlvorschläge sehr kritisch gegenübersteht.

Absolut nicht einverstanden ist die SVP Obwalden mit der zeitlichen Verkürzung aller Eingabefristen von 17:00 Uhr auf 12:00 Uhr. Es mag sein, dass damit bereits Arbeiten durch die Verwaltung für die Wahl oder Abstimmung gemacht werden können, aber unter dem Aspekt des Milizsystems erachten wir eine einheitliche Zeit auch für Beschwerden usw. bis 17:00 Uhr als korrekte einheitliche Regelung.

Gegen die Vorverschiebung der zeitlichen Einreichfrist auf 12:00 Uhr sprechen nur schon die Öffnungszeiten der Gemeindekanzleien und der Staatskanzlei Obwalden, welche teilweise bereits um 11:30 Uhr oder 11:45 Uhr nicht mehr zugänglich sind. Es kann nicht sein, dass gesetzliche Fristen infolge fehlender Öffnungszeiten nicht eingehalten werden können.

In diesem Sinne lehnen wir die vorgeschlagene Korrektur in Art. 6 ab. Die Fristen in Art. 37 und 40 sind nach dem geltenden Recht zu belassen.

Im Sinne der Effizienz erachten wir die Fristenverkürzung in Art. 39 (Rückzug), in Art. 41 (Einverständnis), in Art. 42 (Mehrfach Vorgeschlagene) und in Art. 43 (Prüfung Wählbarkeit) eines eingereichten Wahlvorschlages als sinnvoll, wenn als Einreichfrist auch 17:00 Uhr gilt.

Weitere Änderungen der Abstimmungsgesetzgebung

Die SVP kann sich mit den weiteren Änderungen gemäss Vorschlag des Regierungsrats einverstanden erklären und unterstützt die einzelnen Präzisierungen.

Abstimmungsverordnung

Den vorgeschlagenen Korrekturen in Art.1 bis Art. 27 kann die SVP Obwalden zustimmen.

Wie schon einleitend darauf hingewiesen wurde, muss aber der Minderheit, welche nicht brieflich abstimmen kann oder will, die Möglichkeit gegeben werden am Wahlsonntag noch an die Urne zu gehen. Auch wenn es wenige sind, muss die Urne dennoch bis 12:00 Uhr zugänglich sein.

Wie 17:00 Uhr ist auch 12:00 Uhr ein gängiger Zeitpunkt, welcher auch national so verstanden wird. In diesem Sinn unterstützt die SVP die Verkürzung des Urnenschlusses auf 11:00 Uhr nicht, weil dies eine Einschränkung für den Stimmbürger bedeutet.

Wenn es um Effizienz geht, dann unterstützt die SVP Obwalden den Vorschlag, dass die brieflich abgegebenen Stimmen am Abstimmungssonntag bereits früher durch das Stimmbüro ausgezählt werden können. In diesem Sinne ist Art. 43 noch zu präzisieren.

Gesetz über die Wahl des Kantonsrates

Die neue Formulierung von mindestens acht Wochen in Art. 6 Abs. 1 (Einreichung) ist unklar und kann nicht nachvollzogen werden, weshalb das geltende Recht zu belassen ist.

Wie schon unter den Fristen ausgeführt lehnt die SVP Obwalden diese Fristverkürzung von einer Woche zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Kantonsratswahlen ab. In der Folge betrifft das auch Art. 8, welcher gemäss geltendem Recht zu belassen ist.

In diesem Sinne ist auf eine Anpassung des Erlasses GDB 122.2 (Gesetz über die Wahl des Kantonsrats) mit dieser Revision wegen dem Stimmkuvert zu verzichten.

Unterschrift auf Stimmrechtsausweis

Leider kommt es immer wieder vor, dass abgegebene Stimmen infolge fehlender Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis ungültig sind. Hinzu kommt, dass die Unterschriften weder von den Gemeinden noch vom Kanton auf deren Richtigkeit kontrolliert werden können.

Art. 31 regelt das Verbot der Stellvertretung klar und Missbrauch muss geahndet werden.

Die SVP Obwalden regt die Prüfung der Frage an, ob künftig an der Unterschrift noch festgehalten werden soll für die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen. Dies ist in der vorberatenden Kommission zu klären.

Wir hoffen Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

Freundliche Grüsse
SVP Obwalden

Monika Rüegger
Parteipräsidentin

Daniel Wyler
Fraktionspräsident